

---

**Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 8)**  
**2. Sitzung – Dienstag, 09.02.2021, 12 ct - 14 Uhr**

**2021\_05 – Härtefallregelung - Praktika außerhalb Bremens**

Datum: 02.02.2021

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff

Berichtersteller/in: Kathrin Ulbricht

**Betrifft:**

Praktikumsdurchführung außerhalb Bremens

**Erläuterungen:**

Anschließend an die Diskussion der letzten Ratssitzung vom 22.12.2020 zur Frage danach, unter welchen Voraussetzungen eine Praktikumsdurchführung durch die Modulverantwortlichen genehmigt bzw. abgelehnt werden kann, berücksichtigt diese Vorlage den Stand der Diskussion.

Zur Klärung der Voraussetzung gegenüber den Studierenden und Schulen sowie zur Vereindeutigung für die Modulverantwortlichen, in welchen Fällen gegebenenfalls eine Ablehnung der Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens erfolgen kann, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Regularien

1.1 Die bisherigen Regelungen bleiben bestehen:

- a) Anmeldung und Genehmigung des Härtefallantrags im ZfLB-Praxisbüro bis Anmeldeende des jeweiligen Praktikums (Ausnahme: akut auftretende Härtefälle) sowie Einreichung der Bestätigung der Modulverantwortlichen und der Schule durch den/die Studierende/n bis Anmeldeende;
- b) Einverständnis des/der bzw. aller Modulverantwortlichen der am Praktikum beteiligten Fächer zur Durchführung des Praktikums an der durch den/die Studierende/n ausgewählten Schule;
- c) eine Ablehnung der Durchführung durch die Modulverantwortlichen kann unter anderem erfolgen, falls
  - a. die Qualität der Durchführung und Betreuung an der gewählten Schule unklar oder aus Sicht des/der Modulverantwortlichen nicht gewährleistet ist;
  - b. die Betreuung seitens der universitären Begleitung nicht im erforderlichen Maß gewährleistet ist (bspw. aufgrund der räumlichen Entfernung kein Schulbesuch möglich ist und eine andere Form der Betreuung nicht sinnvoll ist);
  - c. die Schule nicht auf das Lehramt des/der Studierenden ausgerichtet ist bzw. nicht als äquivalent angesehen wird (Vorgabe gemäß Praktikumsordnung);

- d) Einverständnis der Schule zu den Modalitäten (Durchführung gemäß Modulbeschreibung/ Praktikumsordnung, Verzicht auf Mentor\*innenvergütung);

1.2 Die bestehenden Regelungen werden um folgende Punkte ergänzt:

- a) Es können nicht alle Praktika an derselben Schule durchgeführt werden (angelehnt an das Zuweisungskriterium im Bundesland Bremen);
- b) das Praktikum kann nicht an einer Schule durchgeführt werden, an der Kinder oder Geschwister des/der Studierenden beschult werden;
- c) im Fall 1.2.a und 1.2.b kann das ZfLB-Praxisbüro die Durchführung des Praktikums an der gewählten Schule auch bei Vorliegen des Einverständnisses der Modulverantwortlichen/der Schule ablehnen.

2. Konkretisierung bzw. Transparenz der Voraussetzung

2.1 Informationen für Studierende

- a) Dem Formular zum Härtefallantrag wird ein Informationsblatt beigelegt, das die geltenden Regularien und den Prozessablauf beschreibt sowie die Anlaufstelle im Konfliktfall;
- b) die Studierenden werden gebeten, die Absprachen zur Durchführung des Praktikums außerhalb Bremens bereits vor Beginn des Anmeldezeitraums mit den Modulverantwortlichen zu führen, damit im Falle einer Ablehnung ausreichend Zeit für eine Umorientierung bleibt.

2.2. Informationen für Modulverantwortliche

Dem Formular zum Einverständnis wird ein Informationsblatt beigelegt, das die geltenden Regularien und den Prozessablauf beschreibt sowie die Anlaufstelle im Konfliktfall.

2.3 Das Formular für Schulen wird um folgende Punkte ergänzt:

- a) Das Praktikum kann nicht an einer Schule durchgeführt werden, an der eine (Vertretungs-)Unterrichtstätigkeit durchgeführt wird (gemäß Ratsbeschluss 2017\_08);
- b) die Schule verpflichtet sich dazu, dass pro Praktikumsfach ein Mentor/eine Mentorin mit entsprechender Fakultas für die Betreuung abgestellt wird;
- c) eine Information zu den unter 1.2 genannten Punkten.

3. Konfliktfall

Im Konfliktfall entscheidet der für das Praktikum zuständige Bachelor- bzw. Masterprüfungsausschuss.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt die Regelung zur Durchführung von Praktika außerhalb Bremens gemäß Vorlage. Eine Durchführung des Praktikums im Ausland bleibt von den Veränderungen unberührt. Die Regelungen gelten nicht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Aktualisierung tritt mit der Anmeldung für die Praktika im Sommersemester 2021 in Kraft.

**Abstimmung: 10 : 0 : 1 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)**